kriens

Gesuchsformular für die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Kriens

Gesuchssteller/in 1

Name
Vorname
Geburtsort / Geburtsdatum
Heimatort
Zivilstand
Name und Vorname(n) Vater
Name und Vorname(n) Mutter
Beruf
Beibehaltung Bürgerrecht von
Verzicht auf Bürgerrecht von
Gesuchssteller/in 2
Name
Vorname
Geburtsort / Geburtsdatum
Heimatort
Zivilstand
Name und Vorname(n) Vater
Name und Vorname(n) Mutter
Beruf
Beibehaltung Bürgerrecht von
Verzicht auf Bürgerrecht von
Kinder minderjährig (unter 18 Jahren)
Vollmachtserklärung Die gesuchstellenden Personen ermächtigen die zuständigen Einbürgerungsbehörden, alle für das Einbürgerungsverfahren relevanten Informationen bei den zuständigen Amtsstellen uneingeschränkt einzuholen.
Wohnort, Adresse
Ort/Datum
Unterschrift(en) inkl. Kinder über 16 Jahre:

kriens

Einbürgerung von Schweizerbürger/innen in Kriens

Voraussetzungen (§ 17), Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

Schweizerinnen und Schweizer erhalten das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

- a. sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben,
- b. sich unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens einer Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben und
- c. in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.
 - Hinweis: keine Einträge im Strafregisterauszug, keine Einträge im Betreibungsregisterauszug, und die Steuern müssen bezahlt sein.

k

Anzahl Bürgerrechte (§ 6), Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

Jede natürliche Person kann höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte haben.

Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau gestützt auf den bis 31. Dezember 2012 geltenden Artikel 161 aZGB als ledig hatte, werden nicht mitgezählt. Dies gilt auch bei der Übertragung dieser Bürgerrechte auf minderjährige Kinder.

Das Nähere regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

Hinweis: Für ausserkantonale Bürgerrechte muss von den gesuchstellenden Personen die Entlassung aus dem Bürgerrecht bei der betreffenden Heimatgemeinde beantragt werden. Dies kann kostenpflichtig sein, siehe Gebührenreglement der Gemeinden.

Einbürgerungsgesuch

- Gesuchsformular online verfügbar unter www.kriens.ch oder im Stadtbüro Kriens
- Strafregisterauszug (online www.admin.ch oder auf einer Poststelle beantragen)
- Familienausweis / Personenstandsausweis

Gebühren

Einzelpersonen Fr. 100.-Familien (Eltern und minderjährige Kinder) Fr. 200.-

Gleichzeitiges Gesuch von volljährigen Nachkommen Fr. 50.- pro Person

Eingabe Gesuch an:

Stadtverwaltung Kriens, Zivilstandsamt, Postfach, 6011 Kriens